

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916**

72 (14.10.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk  
Durlach. Sonder-Ausgabe

# Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 72.

Samstag den 14. Oktober

1916.

## Sonder-Ausgabe.

### Bekanntmachungen.

#### (Nr. 5396.) Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs.

Vom 21. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmah-  
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916  
(Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

##### § 1.

Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach  
Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.  
Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verord-  
nung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von  
Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtwiehfleisch),  
sowie Säbner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von  
Katz-, Dam-, Schwarz- und Mehwild (Wildbret),
3. roher, geizigener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtwiehs,
5. zubereitetes Schlachtwiehfleisch und Wildbret, sowie  
Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller  
Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Führ, mit Aus-  
nahme der Sätzeinpoten, Flede, Lungen, Därme (Gekröse),  
Gehirn und Hozmaul, ferner Wildausbruch einschließlich  
Herz und Leber sowie Wildlöpfe gelten nicht als Fleisch und  
Fleischwaren.

##### § 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-  
ten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleisch-  
waren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Ver-  
ordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf  
jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt fest-  
gesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser  
Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

##### § 3.

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunal-  
verbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für  
die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der  
letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten,  
können die Übertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-  
ten Behörden können die Kommunalverbände und Gemein-  
den für die Zwecke der Regelung vereinigen. Sie können auch  
die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst  
vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größe-  
ren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Be-  
zirk gehörenden Stellen.

##### § 4.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unent-  
geltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben  
und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen wer-  
den. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und  
Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräu-  
men und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe  
durch den Selbstverfolger an die im § 10 Abs. 1 genannten  
Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlos-  
senen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer  
Weise regeln.

##### § 5.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus  
einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken).  
Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der  
Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltsvorstand  
hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die  
Übertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf  
andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche  
Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder  
in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Bestimmungen  
über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

##### § 6.

Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmenge  
an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen  
werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten  
von Fleisch- und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzu-  
rechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere  
Bewertung des Wildes, der Säbner und der Eingeweide Be-  
acht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nach-  
frage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich  
nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die  
jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen  
oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Ver-  
sicherung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder  
einzelner Arten davon zu sorgen.

##### § 7.

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.  
Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahrs,  
in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte  
der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunal-  
verband an Stelle der Fleischkarte Bezugscheine auf andere  
ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

##### § 8.

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch  
und Fleischwaren an Schlachtereien (Fleischereien, Metz-  
gereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen  
Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher ab-  
gegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung  
von Bezugscheinen oder auf andere Weise für eine aus-  
reichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen.

##### § 9.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbst-  
verfolger. Als Selbstverfolger gilt, wer durch Hauschlach-  
tung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleisch-  
waren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch ge-  
meinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbst-  
verfolger angesehen. Als Selbstverfolger können vom Kom-  
munalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser  
und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Ver-  
sorgung der von ihnen zu verpflegenden Personen, sowie  
gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Ver-  
sorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstverfolger bedürfen zur Hauschlachtung von  
Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern  
bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalver-  
bandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der  
Selbstverfolger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens  
sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu  
erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat  
des Selbstverfolgers die ihm zustehende Fleischmenge so er-  
heblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte  
zu befürchten ist.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen,  
von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband an-  
zugeben. Die Landeszentralbehörden können auch diese Haus-  
chlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes  
abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt  
sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband  
anzuzugeben.

##### § 10.

Die Selbstverfolger können das aus Hauschlachtungen  
oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter  
Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge  
zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum  
Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließ-  
lich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbeson-  
dere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Be-  
rechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1  
Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstverfolger  
bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende  
Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunal-  
verbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwen-  
dung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstverfolger  
außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben,  
innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will.  
Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm  
nach Abzug der Vorräte noch zu leben.

Hierbei werden das Schlachtwiehfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)  
mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts, Wildbret und  
Säbner nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1 angerechnet.  
Selbstverfolgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch  
Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine das  
sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkraft-  
treten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht  
nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich  
festzustellen.

##### § 11.

Fleisch, das aus Notchlachtungen anfällt, unterliegt nicht  
der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeizung für  
minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird.  
Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Ge-  
brauch tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchs-  
regelung; dem Selbstverfolger ist es nach Maßgabe des § 10  
Abs. 3 anzuzurechnen.

##### § 12.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-  
ten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleisch-  
waren, mit Ausnahme von Wild und Säbnern, aus einem  
Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behörd-  
licher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

# Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs

§ 13.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Schlachtung vornimmt oder vornehmen läßt;
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Angaben an den Kommunalverband zu ermitteln oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamts.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechtigen jedoch zum Bezuge von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Höchstmenge.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Dr. Helfferich.

## Verordnung.

(Vom 28. September 1916.)

### Die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (Reichs-Gesetzblatt Seite 941) wird verordnet was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Verordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 bis 4 unserer Verordnung vom 11. August 1916, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219), finden entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Fleischversorgungsstelle teilt den Kommunalverbänden die Höchstzahl der für ihren Bezirk für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen mit. Die nicht städtischen Kommunalverbände verteilen die zugelassenen Schlachtungen auf die Gemeinden ihres Bezirks, wobei eine Zusammenfassung mehrerer Gemeinden erfolgen kann.

Die städtischen Kommunalverbände und die übrigen Gemeinden verteilen die auf sie entfallenden gewerbmäßigen Schlachtungen, soweit sie sie nicht selbst vornehmen, auf die um Zuweisung von Schlachtungen nachsuchenden Betriebe. Nur solche Betriebe dürfen berücksichtigt werden, welche schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewerbmäßig geschlachtet haben. Bei der Verteilung der Schlachtungen ist in erster Reihe anzuhängen, daß die Abgabe des Fleisches an die Bevölkerung sich möglichst ohne Ansammlungen vor den Verkaufsstellen vollzieht. Die Zuweisung einer größeren Zahl von Schlachtungen an ein-

zelne Betriebe kann davon abhängig gemacht werden, daß sie bestimmte Zweigverkaufsstellen errichten oder errichten lassen. In zweiter Reihe sind für die Verteilung der Schlachtungen die von den Betrieben errichteten und vereinbarten und abgeleiteten Fleischmärkte, Fleischbezugsscheine und Verteilungen nach § 7 dieser Verordnung maßgebend.

Dem Fleischbeschauser ist von der Verteilung der Schlachtungen auf die Betriebe Mitteilung zu machen.

Den einzelnen Betrieben sind für die ihnen zugewiesenen Schlachtungen Schlachtbescheinigungen auszugeben.

Die gewerbmäßigen Schlachtungen ausführenden Betriebe haben ein Schlachtbuch zu führen, in welchem jede vorgenommene Schlachtung und das hierbei erzielte Schlachtgewicht vom Fleischbeschauser zu bezeichnen ist. Sie dürfen Schlachtungen nur in dem Umfang vornehmen, als ihnen Schlachtbescheinigungen ausgestellt sind. Erfolgt eine Schlachtung, zu deren Vornahme eine Ermächtigung durch einen Schlachtbescheiniger fehlt, so ist das Fleisch zugunsten der Gemeinde durch das Bürgermeisteramt einzuziehen; ein Entgelt wird hierfür nicht bezahlt.

Betriebe, welche über die genehmigte Höchstzahl hinaus Schlachtungen vorgenommen haben, sind bei der künftigen Unterverteilung seitens der städtischen Kommunalverbände oder der Gemeinden nicht mehr zu berücksichtigen. Die ihnen inzwischen etwa erteilten neuen Schlachtbescheinigungen sind zurückzuziehen.

§ 4.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden haben die Abgabe von Fleisch und Fleischwaren an die Verbraucher zu überwachen. Soweit es zur Vermeidung von Ansammlungen vor den Verkaufsstellen erforderlich ist, haben sie anzuordnen, daß die Versorgungsberechtigten sich bei einem bestimmten Gewerbetreibenden als Kunden einzufinden haben und nur bei diesem frisches Fleisch, frische Würst und Rohsaft kaufen dürfen. Auch können sie bestimmen, daß die Abgabe an die Verbraucher zu bestimmten Zeiten zu erfolgen hat.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden können das bei den gewerbsmäßigen Schlachtungen sich ergebende frische Fleisch und Rohheit gegen ein angemessenes Entgelt, welches im Streitfalle vom Landeskommissär endgültig festgesetzt wird, übernehmen und die Abgabe an die Verbraucher, gegebenenfalls in verarbeitetem Zustand, selbst vornehmen oder durch Beauftragte vornehmen lassen.

#### § 5.

Die nach der Verordnung des Reichskanzlers auszugebenden Fleischkarten werden nach Anordnung des Ministeriums des Innern einheitlich für das Großherzogtum hergestellt; die Kosten hat der Kommunalverband zu tragen.

Die Fleischkarte gelangt durch die vom Kommunalverband bezeichneten Stellen zur Ausgabe. Der Kommunalverband bestimmt, bei welchen Stellen der Antrag auf Ausstellung der Fleischkarte anzubringen ist. Für die Angehörigen eines Haushalts stellt der Haushaltungsvorstand den Antrag. Bei dem Antrag ist anzugeben die Zahl der Personen, welche dem Haushalt angehören, das Alter der Kinder, die Zahl der Fleischkarten, welche beansprucht werden, sowie beim ersten Antrag auf Ausstellung einer Fleischkarte die im Besitz des Antragstellers und seiner Angehörigen vorhandenen Vorräte an Dauerfleischwaren, Dauerwurst, Speck und Fleischkonserven, soweit solche insgesamt 10 Pfund übersteigen. Diese Vorräte werden auf die Fleischkarte anzurechnen, auf Wunsch kann die Anrechnung auf längere Zeit verteilt werden.

An einen Haushaltungsvorstand, welcher schon bisher für die Angehörigen seines Haushalts die zulässigen Fleischkarten bezogen hat, kann der Kommunalverband, ohne einen Antrag abzuwarten, die ihm nach der Verordnung des Reichskanzlers für die Angehörigen seines Haushalts zukommenden Fleischkarten ausgeben. Das gleiche gilt für sonstige Versorgungsberechtigte, die bisher eine Fleischkarte besaßen haben.

#### § 6.

Eine Ausgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt. Für Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

In gleicher Weise ist an im Inlande nicht aufässige Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die zuständige Stelle des Kommunalverbandes des Aufenthaltsorts.

#### § 7.

In Krankenhäuser und andere geschlossene Anstalten des Staates, der Kreise, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen kann Fleisch gegen eine Bescheinigung des Vorstandes oder Leiters geliefert werden. Die Bescheinigung hat den Tag der Lieferung sowie die Art und das Gewicht des Fleisches zu enthalten. Die nach § 6 der Verordnung des Reichskanzlers für jede Person zulässige Fleischmenge darf hierbei ohne Genehmigung des Kommunalverbandes im ganzen nicht überschritten werden.

Ueber die ausgestellten Bescheinigungen ist von der Anstalt (Krankenhaus) eine Liste zu führen, in welche der Tag der Ausstellung der Bescheinigung, die Zahl der in der Anstalt an diesem Tage verpflegten Personen sowie die Art und das Gewicht des bezogenen Fleisches einzutragen sind. Soweit die in der Anstalt verpflegten Personen im Besitze einer Fleischkarte sind, sind ihnen Fleischmarken in entsprechendem Umfange abzunehmen und an die vom Kommunalverband bestimmte Stelle abzuliefern.

#### § 8.

Inhaber von Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, von Vereins- und Erfrischungsräumen, von Fremdenheimen sowie Händler mit Fleisch und Fleischwaren können zur Verabfolgung an die Verbraucher bestimmtes Fleisch und Fleischwaren nur auf Grund von Fleischbezugscheinen im Großherzogtum erwerben.

Beziehen sie von außerhalb des Großherzogtums Fleisch oder Fleischwaren, ohne dafür Fleischbezugscheine abgeben zu müssen, so haben sie über den Eingang dieser Ware unter Angabe von Art und Gewicht ein Verzeichnis zu führen.

Die Fleischbezugscheine werden an den vom Kommunalverband bestimmten Stellen in der dem voraussichtlichen zulässigen Verbrauch entsprechenden Zahl und Höhe ausgegeben. Ihre Geltungsdauer fällt mit der Geltungsdauer der Fleischkarte zusammen. Ueber die Ausgabe der Fleischbezugscheine ist von der Ausgabestelle ein Verzeichnis zu führen. Bei der Erwerbung des Fleisches und der Fleischwaren ist der Fleischbezugschein dem Verkäufer des Fleisches auszuhändigen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung der Fleischbezugscheine und die Ueberwachung ihrer Verwendung trifft der Kommunalverband.

#### § 9.

Die Kommunalverbände haben zu prüfen, ob sie nach dem Gewicht und der Menge des ihnen zugetheilten Schlachtwiehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, welche nach der jeweiligen Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, zu verteilen. Erscheint dies unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten herabgesetzt, für andere Fleischarten aber den Abschnitten ihr voller Wert belassen werden.

Durch öffentliche Bekanntmachung und durch Aushang in den Fleischverkaufsstellen ist jeweils zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wie viel an Fleisch auf die einzelnen Abschnitte der Fleischkarte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit einer reichlicheren Fleischnahrung dringend bedürfen, können vom Kommunalverband größere Fleischmengen bewilligt und entsprechend mehr Fleischkarten verabfolgt werden.

Die näheren Bestimmungen trifft das Ministerium des Innern.

#### § 10.

Spätestens am dritten Tage nach Umlauf der 4 Wochen, für welche die Fleischkarten jeweils ausgestellt sind, haben die in § 8 Absatz 1 dieser Verordnung bezeichneten Gewerbetreibenden dem Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle die während der Geltungsdauer der letzten Fleischkarten vereinnahmten Fleischmarken, Fleischbezugscheine sowie Bescheinigungen gemäß § 7 dieser Verordnung, getrennt nach den einzelnen Wochen der Vereinnahmung, sowie die nichtbenutzten Fleischbezugscheine vorzulegen und die am Morgen des ersten Tages der Geltungsdauer der neuen Fleischkarte in ihrem Betriebe vorhandenen Vorräte anzuzeigen. Hierbei haben sie auch das Fleisch und die Fleischwaren nach Art und Gewicht zu bezeichnen, welche sie etwa von außerhalb des Großherzogtums ohne Abgabe eines Fleischbezugscheines bezogen haben. Gewerbetreibende, welche gewerbsmäßig Schlachtungen vorgenommen haben, haben ferner die in den vergangenen 4 Wochen vorgenommenen Schlachtungen und die erzielten Schlachtgewichte anzugeben. Für die Anzeigen kann der Kommunalverband ein bestimmtes Muster vorschreiben.

Die Fleischversorgungsstelle teilt den Kommunalverbänden mit, welcher Unterschied zwischen erzielttem Schlachtgewicht und vereinnahmten Fleischmarken, Fleischbezugscheinen und Bescheinigungen gemäß § 7 wegen Schwunds und Einwiegens als zulässig anzusehen ist.

Ergibt sich bei näherer Prüfung, daß ein Gewerbetreibender im Vergleich zu dem abgesetzten Fleisch zu wenig Fleischmarken, Fleischbezugscheine oder Bescheinigungen gemäß § 7 eingenommen hat, so ist, falls er eine genügende Aufklärung nicht zu geben vermag, dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Das Bezirksamt kann neben der Herbeiführung strafender Einschreitens die gewerbsmäßige Verabfolgung von Fleisch und die weitere Vornahme von Schlachtungen diesem Gewerbetreibenden untersagen; bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist die Untersagung auszusprechen. Gegen die Untersagung kann Beschwerde an den Landeskommissär erhoben werden; dieser entscheidet endgültig.

#### § 11.

Auch zu Hauschlachtungen von Kälbern und Schafen ist die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich. Das Fleisch aus Hauschlachtungen, welche ohne die vorgeschriebene Genehmigung vorgenommen wurden, ist zugunsten der Gemeinde durch das Bürgermeisteramt einzuziehen; ein Entgelt wird hierfür nicht bezahlt.

Bei der Einholung der Genehmigung von Hauschlachtungen, welche durch Vermittlung des Bürgermeisters und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts anzugeben. Auch ist mitzuteilen, welche Fleischvorräte noch im Haushalt sich befinden. Von der erteilten Genehmigung ist das Bürgermeisteramt zu verständigen. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbesaher amtlich festzustellen und dem Kommunalverband sowie dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide außer Betracht zu lassen.

Der Fleischbeschauer kann für jede derartige Feststellung außer etwaigen Reisekosten eine Gebühr aus der Gemeindekasse beanspruchen. Sie beträgt bei Schweinen und Schafen 60 Pfg., bei Rindern 1 Mark.

Der Kommunalverband kann bestimmen, daß statt des Fleischbeschauers ein anderer, vom Gemeinderat ernannter Sachverständiger das Schlachtgewicht bei Hauschlachtungen festzustellen und dem Bürgermeisteramt anzuzeigen hat. Die aus der Gemeindekasse zu zahlende Gebühr dieses Sachverständigen bestimmt der Gemeinderat.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die Gebühr (Absatz 3 und 4) vom Viehhalter rückwärts zu zahlen ist.

#### § 12.

Die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen gegen Entgelt ist verboten, soweit es sich nicht um die Abgabe an Wirtschaftsangehörige, einschließlich des Gefolges, sowie um Naturalberechtigten, insbesondere Mienteneller und Arbeiter, welche kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben, handelt. Ausnahmen können beim Vorliegen besonderer Gründe vom Kommunalverband bewilligt werden, welcher für den Einzug der Fleischmarken in entsprechender Höhe Sorge zu tragen hat.

#### § 13.

Zugehörige eines Haushalts, in welchem Vorräte aus Hauschlachtungen vorhanden sind, erhalten in der Regel bis zum ordnungsmäßigen Verbrauch dieser Vorräte keine Fleischkarte. Auf Grund des Ergebnisses der künftigen Hauschlachtungen ist für jeden Haushalt eines Selbstverforgers unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 10 Absatz 3 der Verordnung des Reichsanwalters vom Bürgermeisteramt zu berechnen und dem Haushaltungsvorstand mitzuteilen, wie lange er mit seinen Vorräten auszukommen hat.

Ausnahmsweise kann auch für Selbstverfolger auf Antrag des Haushaltungsvorstandes zur Beschaffung von anderem Fleisch oder zur Verwendung auf Meisen eine ganze oder eine halbe Fleischkarte unter entsprechender Streckung der Zeit, für welche der Selbstverfolger mit seinen Fleischvorräten auskommen muß, ausgestellt werden.

#### § 14.

Eine gemeinsame Mästung von Schweinen im Sinne des § 9 Absatz 2 der Verordnung des Reichsanwalters ist nur dann als vorliegend zu erachten, wenn die Mästung unter persönlicher Beteiligung der Mäster oder der Angehörigen ihrer Wirtschaft erfolgt. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln oder die Lieferung von Abfällen aus dem Haushalt zur Verfütterung begründet noch nicht eine gemeinsame Mästung.

#### § 15.

Notgeschlachten sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung vom Viehhalter durch Vermittlung des Bürgermeisteramts dem Kommunalverband anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer. Bei der Anzeige ist anzugeben, welches Schlachtgewicht des notgeschlachteten Tieres vom Fleischbeschauer festgestellt wurde und ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Viehhalters oder innerhalb der Gemeinde verbraucht werden soll. Der Kommunalverband kann anordnen, daß Fleisch aus Notgeschlachten an die Gemeinde oder an eine sonst vom Kommunalverband zu bezeichnende Stelle gegen Entschädigung abzuliefern ist, welche erforderlichenfalls der Kommunalverband festsetzt.

Hinsichtlich der Gebühr des Fleischbeschauers für die Feststellung des Schlachtgewichts findet § 11 Absatz 3 und 5 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

#### § 16.

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die Jäger, welche das bei Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, sowie die Geflügelhalter, welche Hühner zur Selbstverforgung schlachten, bei Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige jeweils die entsprechenden Abschnitte der Fleischkarte an die vom Kommunalverband bezeichnete Stelle zurückgeben. Erstreckt sich die Verwendung über die Geltungsdauer der Fleischkarte hinaus, so sind von der neuen Fleischkarte die entsprechenden Abschnitte einzubehalten.

Die Regelung des Verkehrs mit Wild und Geflügel erfolgt im übrigen in besonderer Verordnung.

#### § 17.

Die Beamten der Polizei und die vom Bezirksamt oder Kommunalverband beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume derjenigen Personen, welche gewerbsmäßig Fleisch verarbeitsen, jederzeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten und den Sachverständigen Auskunft über ihren Betrieb und insbesondere über den Bezug und die Verarbeitung des von ihnen feilgehaltenen Fleisches sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

#### § 18.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschehnissen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verbreitung der Geschäftsgeheimnisse eines Betriebes zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

#### § 19.

In den Räumen, in welchen Fleisch gewerbsmäßig verarbeitet wird, ist vom Unternehmer ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

#### § 20.

Die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Großherzogtum, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, ist nur mit Genehmigung der Fleischverorgungsstelle zulässig.

Die Fleischverorgungsstelle ist befugt, für den Verkehr in Grenzorten allgemeine Erleichterungen zu gewähren.

#### § 21.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund der letzteren erlassenen Anordnungen der Fleischverorgungsstelle, der Kommunalverbände oder der von diesen bezeichneten Stellen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 22.

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1916 in Kraft. Auf den gleichen Tag treten die §§ 1 bis 24 unserer Verordnung vom 11. April 1916, Regelung der Fleischversorgung betreffend (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Seite 81), sowie unsere Verordnungen vom 31. Mai 1916, 6. Juni 1916 und 11. August 1916 gleichen Betreffs (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 151, 160, 216) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 28. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Schöhl.

### Kommunalverband Durlach-Land.

#### Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, hier die Verbrauchsregelung betr.

Nachstehende Zusatzbestimmungen zur Verbrauchsregelung vom 15. April 1915 geben wir wiederholt bekannt.

##### Zu Ziffer 4 der Verbrauchsregelung:

Brot- und Mehlscheine, deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat oder bereits abgelaufen ist, dürfen von den Bäckern und Mehlerkäufern beim Verkauf von Brot oder Mehl nicht angenommen werden.

##### Zu Ziffer 5 der Verbrauchsregelung:

Die Brot- und Mehlscheine haben nur für den Bezug von Brot und Mehl innerhalb des Wohnortes der Versorgungsberechtigten Gültigkeit; die mit roten Streifen überdruckten Scheine sind erst vom 1. jeden Monats bis einschließlich 15. des gleichen Monats gültig.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 57 der Verordnung des Bundesrats über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Geschäfte, deren Inhaber diese Vorschriften nicht beachten, werden geschlossen. (§ 58 der Bundesratsverordnung.)

Durlach den 4. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Ausschusses:

Turban.